

Medizinische Assistenzberufe- Gesetz MAB-G

Ziele des MAB-Gesetzes

- Neue anforderungs- und marktgerechte Tätigkeitsbereiche
- Die Ermöglichung und Erleichterung der Mehrfachqualifikation
- Die Durchlässigkeit der Ausbildungen und Berufsbilder
- Die Steigerung der Berufsverweildauer
- Modulare Ausbildungen mit gemeinsamen Basismodul und berufsspezifischen Aufbaumodulen
- Zugang zur Berufsreifeprüfung für MFA

INHALT

Alt: gem. MTF-SHD G	Neu: 7 Fachbereiche gem. MAB-G	der MAB
<i>Berufsbezeichnung</i>	<i>Beruf</i>	<i>Berufsbezeichnung</i>
DesinfektionsgehilfIn	DesinfektionsassistentIn	DesinfektionsassistentIn
-----	GipsassistentIn	GipsassistentIn
-----	LaborassistentIn	LaborassistentIn
-----	RöntgenassistentIn	RöntgenassistentIn
ProsekturgehilfIn	ObduktionsassistentIn	ObduktionsassistentIn
OrdinationsgehilfIn	OrdinationsassistentIn	OrdinationsassistentIn
OperationsgehilfIn	OperationsassistentIn	OperationsassistentIn
LaborgehilfIn	-----	-----
HeilbadegehilfIn	-----	-----
ErgotherapiegehilfIn	-----	-----

AUSBILDUNG

Alt: gem. MTF-SHD G	Neu: 7 Fachbereiche	der MAB gem. MAB-G
<i>Berufsbezeichnung</i>	<i>Beruf</i>	<i>Berufsbezeichnung</i>
DesinfektionsgehilfIn 135 Mindeststunden	DesinfektionsassistentIn 650 Mindeststunden	DesinfektionsassistentIn
-----	GipsassistentIn 650 Mindeststunden	GipsassistentIn
-----	LaborassistentIn 1300 Mindeststunden	LaborassistentIn
-----	RöntgenassistentIn 1300 Mindeststunden	RöntgenassistentIn
ProsekturgehilfIn 135 Mindeststunden	ObduktionsassistentIn 650 Mindeststunden	ObduktionsassistentIn
OrdinationsgehilfIn 135 Mindeststunden	OrdinationsassistentIn 650 Mindeststunden	OrdinationsassistentIn
OperationsgehilfIn 135 Mindeststunden	OperationsassistentIn 1100 Mindeststunden	OperationsassistentIn
LaborgehilfIn	-----	-----
HeilbadegehilfIn	-----	-----
ErgotherapiegehilfIn	-----	-----

AUSBILDUNG

Operationsassistentenz

Gesamt 1100

Mind. Theorie 392

Mind. Praxis 550



Berufsbild Operationsassistentenz

§ 8 (1) Die Opassistenz umfasst die Assistenz bei der Durchführung operativer Eingriffe nach **ärztlicher Anordnung** und unter **Aufsicht**.

Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann

1. die Aufsicht durch einen/eine Angehörige/n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen oder
2. der/die Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Operationsassistentenz weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

Tätigkeitsbereich

§ 8 (2) Der Tätigkeitsbereich der Opassistenz umfasst insbesondere

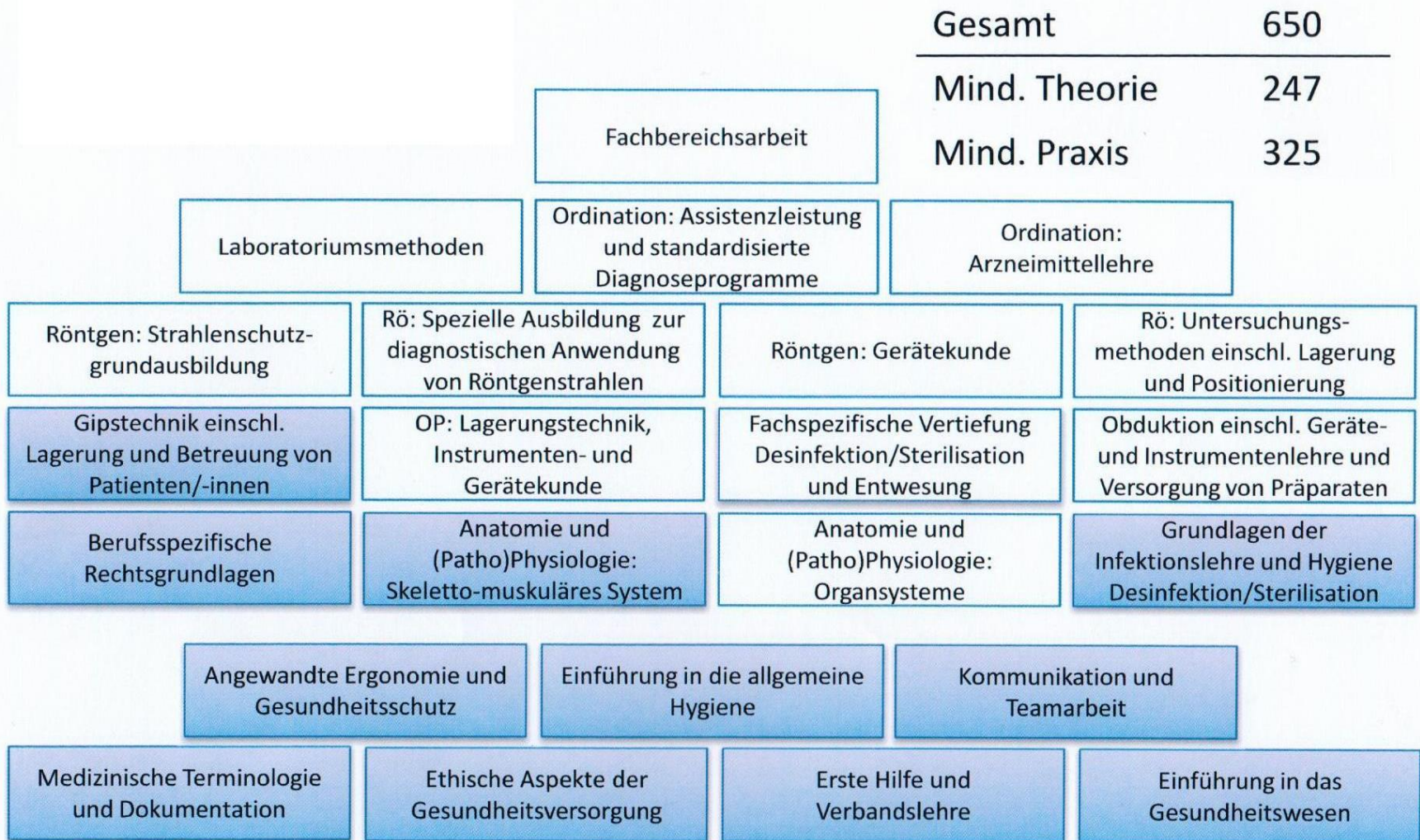
1. die Annahme, Identifikation und Vorbereitung der zu operierenden Patient/-innen einschließlich des An- und Abtransportes,
2. die Vorbereitung des Operationsraums hinsichtlich der erforderlichen unsterilen Geräte und Lagerungsbehelfe, einschließlich deren Überprüfung auf Funktionstüchtigkeit, sowie deren Wartung,
3. die Assistenz bei der Lagerung der Patient/-innen,
4. die perioperative Bedienung der unsterilen Geräte,
5. die Assistenz bei der Sterilisation der Geräte und Instrumente,
6. die Aufbereitung und Funktionskontrolle der unsterilen Geräte und
7. die Assistenz bei der Umsetzung der Hygienerichtlinien hinsichtlich des Opraums, der Geräte und der Instrumente.

Qualifikationsprofil

- Kann mögliche Infektionsrisiken erkennen und entsprechende Präventionsmaßnahmen setzen
- Kennt typische Aufbau- und Ablauforganisationen im und rund um den OP-Saal
- Beherrscht entsprechend geltenden Standards insbesondere:
 - Umgang mit Sterilität
 - Überprüfung und gegebenenfalls die Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit ausgewählter Geräte
 - Verfügt über Kenntnisse der Lagerung, Aufbewahrung, Ver- und Entsorgung von Präparaten, Untersuchungsmaterial und Organen.....

AUSBILDUNG

Gipsassistentenz



Berufsbild Gipsassistentenz

§ 5 (1) Die Gipsassistentenz umfasst die Assistenz beim Anlegen ruhigstellender und starrer Wundverbände, insbesondere von Gips-, Kunstharz- und thermoplastischen Verbänden sowie das Anwenden von einfachen Gipstechniken aus therapeutischen Gründen nach **ärztlicher Anordnung** und unter **ärztlicher Aufsicht**.

Tätigkeitsbereich

§ 5 (2) Die Gipsassistentenz umfasst insbesondere

1. Die Assistentenz beim Anlegen von Gips-, Kunstharz- und thermoplastischen Verbänden im Rahmen der Erstversorgung und Nachbehandlung von Frakturen sowie Muskel- und Bänderverletzungen,
2. Die Assistentenz bei Repositionen und anschließender Ruhigstellung,
3. Das Anwenden einfacher Gipstechniken, insbesondere bei stabilen Frakturen in achsengerechter Stellung sowie Muskel- und Bandverletzungen,
4. Die Korrektur von in der Stabilität beeinträchtigten starren Verbänden,
5. Die Abnahme starrer Verbände,
6. Die Auf- und Nachbereitung des Behandlungs- bzw. Gipsraums und
7. Das Organisieren und Verwalten der erforderlichen Materialien.

Qualifikationsprofil

- Kennt typische Aufbau- und Ablauforganisationen im und rund um das Gipszimmer
- Kennt die unterschiedlichen Arten von starren und ruhigstellenden Verbänden sowie deren Bereitstellungs-, Lagerungs- und Entsorgungserfordernisse
- Kann einfache Gipstechniken
- Kann im Regelfall bei der Vorbereitung der Patienten , der Reposition und anschließender Ruhigstellung assistieren
- Kann starre und ruhigstellende Verbände ausbessern sowie abnehmen
- Erkennt nicht erwünschte Begleiterscheinungen und Komplikationen

TÄTIGKEITSPROFIL der medizinischen Fachassistenz (§ 11 MAB-G)

- Die Ausbildung zur MFA umfasst
 - die erfolgreiche Absolvierung von in der Regel drei MAB-Ausbildungen und
 - das Erstellen einer Fachbereichsarbeit
- im Gesamtausmaß von 2500 Stunden.
- Alternativ steht dieses Berufsbild bei nur einer der genannten Berufe zu einer absolvierten Ausbildung in der Pflegehilfe gem. GuKG oder als med. MasseurIn gem. Masseur- und Heilmasseurgesetz.

Übergangsbestimmungen

Die bisher im MTF-SHD-G geregelten Sanitätshilfsdienste werden entsprechend den Berufsbildern der neuen med. Assistenzberufe zur Ausübung und Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt.

Es dürfen jedoch nur diese Tätigkeiten ausgeübt werden, für die die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten allenfalls im Rahmen von entsprechenden Fortbildungen angeeignet wurden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Voraussetzung für die Gipsassistentenz:

- Berechtigung zur Berufsausübung als OPgehilfIn gem. § 52 (1) MTF-SHD-G
- Berechtigung zur Ausübung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs nach den Bestimmungen des GuKG
- Ausübung der Tätigkeiten der Gipsassistentenz in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Jänner 2013 für mind. 36 Monate bei Vollbeschäftigung oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung
- **Antragstellung bis 31.12.2014!**

AUSWIRKUNGEN AUF ANDERE GESETZE

- ***MTF SHD-G:***

Die überführten Berufsbilder der Sanitätshilfsdienste „OperationsgehilfIn“, „ProsekturgehilfIn“, „OrdinationsgehilfIn“ und „DesinfektionsgehilfIn“ sind nun aus diesem Gesetz zu streichen.

- ***GuKG:***

§ 15 Abs.6 enthält die Berechtigung der Weiterdelegation. Diesbezüglich ist nun auch das MAB-G hinzuzufügen, welches eine Weiterdelegation ärztlich angeordneter Tätigkeiten durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an med. Assistenzberufe ermöglicht.

Danke
für Ihre
Aufmerksamkeit